

Bericht des Vorstands der Jerini AG, Berlin,
gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 iVm. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG
zu Punkt 11 der Tagesordnung
der ordentlichen Hauptversammlung 2007

Der Erwerb eigener Aktien ist für deutsche Aktiengesellschaften in begrenztem Umfang aufgrund einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung möglich. Die Laufzeit einer solchen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist vom Gesetzgeber auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt.

Mit der Ermächtigung unter Punkt 11 der Tagesordnung soll der Jerini AG die Möglichkeit eröffnet werden, bis zu zehn vom Hundert des bei Beschlussfassung am 13. Juni 2007 bestehenden Grundkapitals zu gesetzlich zulässigen Zwecken zu erwerben. Neben dem Erwerb über die Börse soll die Jerini AG auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot zu erwerben. Diese Variante ermöglicht es jedem verkaufswilligen Aktionär, zu entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Falls die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Jerini AG nachgefragte Anzahl an Aktien übersteigt, werden die Annahmen der Verkaufsangebote zugeteilt. Dabei ist es sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, die Zuteilung nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien vorzunehmen und insoweit das Andienungsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies vereinfacht das Erwerbsverfahren und ermöglicht eine wirtschaftlich sinnvolle technische Abwicklung. Die Ermächtigung, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Angebote oder kleiner Teile von Angeboten bis zu maximal 100 Stück und/oder einen Ausschluss von Spitzenbeträgen vorzusehen und insoweit ein Andienungsrecht auszuschließen, dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Aus denselben Gründen soll bei Wiederveräußerung zurückerworbener Aktien an die Aktionäre im Wege eines öffentlichen Angebots die Möglichkeit bestehen, bei einer Überzeichnung die Angebote nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien zuzuteilen, ferner kleine Angebote oder kleine Teile von Angeboten bis zu maximal 100 Stück und/oder einen Ausschluss von Spitzenbeträgen vorzusehen und insoweit das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Die Gesellschaft soll durch die vorgeschlagene Ermächtigung in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese mit Zustimmung des Aufsichtsrats u.a. auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Weiterhin soll der Vorstand mit der vorgeschlagenen Ermächtigung in die Lage versetzt werden, kurzfristige Beteiligungen von Vertriebs- und Kooperationspartnern ohne Umweg über eine reguläre Kapitalerhöhung zu ermöglichen, und die Möglichkeit erhalten, Vergütungen anlässlich der Eingehung, Durchführung, Änderung und Beendigung von Kooperationen und Partnerschaften in Aktien zu erbringen. In all diesen Konstellationen kann es vorkommen, dass der jeweilige Vertriebs- oder Kooperationspartner ei-

ne Vergütung in Form von Aktien verlangt bzw. dass eine Ausgabe von Aktien zur Einbindung des Partners oder zur Liquiditätsschonung im Interesse der Gesellschaft sinnvoll ist. Die Gesellschaft erhält damit den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerben sowie im Zusammenhang mit Kooperationen und Partnerschaften schnell und flexibel ausnutzen zu können. Die Globalisierung der Wirtschaft im Allgemeinen und der internationale Wettbewerb, dem die Gesellschaft auf dem Pharmamarkt ausgesetzt ist, im Besonderen verlangen die Verfügbarkeit von Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung und zur Einbindung und Vergütung von Vertriebs- und Kooperationspartnern. Die Veräußerung eigener Aktien ermöglicht im Einzelfall eine optimale Finanzierung von Transaktionen bzw. Eingehung, Durchführung, Änderung und Beendigung von Kooperationen oder Partnerschaften, da nicht notwendig auf Fremdkapital oder Barvermögen zurückgegriffen werden muss, und bindet zudem den jeweiligen Vertragspartner an die Jerini AG und die Ziele der Gesellschaft.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand außerdem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Eine Abweichung ist unwesentlich, wenn der Verkaufspreis den Börsenpreis um nicht mehr als 5 % unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der gewichtete Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Zahl der so veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf. Die Jerini AG macht damit von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG iVm. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch. Auf die 10 %-Grenze sind, soweit erforderlich, Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital, die unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 203 Abs. 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durchgeführt werden, anzurechnen. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft zu größerer Flexibilität verhilft und es ihr ermöglicht, Aktien im Rahmen der 10 %-Grenze zu unterschiedlichen Zwecken, auch Finanzierungszwecken, zu veräußern.

Schließlich soll die Jerini AG eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Berlin, im April 2007

Jerini AG
Der Vorstand